



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm bzw. den Flächenwidmungsplan in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram in folgenden Punkten abzuändern:

- Umwidmung von „Grünland- Parkanlage (Gp)“ bzw. „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB-e)“ mit dem Zusatz „Emissionsverhalten wie in der Widmungsfestlegung Bauland-Kerngebiet (BK)“ bei gleichzeitiger Ausweisung von „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Immissionsschutz bzw. Emissionsschutz“ bzw. „Uferbegleitgrün“ östlich der „B17“ bzw. nördlich des „Werkskanals“ (KG. Neunkirchen)
- Abtausch der Widmungsarten „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und „Bauland-Wohngebiet (BW)“ bei gleichzeitiger Anpassung der Kenntlichmachung „Parkplatz“ im Kreuzungsbereich „Koschatgasse“ / „Mühlfeldstraße“ (KG Neunkirchen)
- Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ bzw. „Grünland-Parkanlage (Gp)“ bei gleichzeitiger Streichung der Kenntlichmachung „Parkplatz“ im Bereich „Urbangasse“ / „Werkskanal“ (KG. Neunkirchen)
- Diverse geringfügige Anpassungen von Bauland-, Grünland- und Verkehrsflächenabgrenzungen innerhalb des Siedlungsgebietes von Mollram (KG Mollram)
- Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ im Bereich „Talgasse“ / „Werkskanal“ (KG. Neunkirchen)
- Abtausch der Widmungsarten „Grünland-Parkanlage (Gp)“ und „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Bereich „Raimundweg“ / „Werkskanal“ (KG. Neunkirchen)
- Umwidmung von „Grünland-Parkanlage (Gp)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ südlich der „Talgasse“ (KG. Neunkirchen)
- Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Bereich „Trifftweg“ (KG. Peisching)
- Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ bzw. „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ in „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A31)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ sowie Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Massives durchgehendes Lärmhindernis in einer Mindesthöhe von 3m (-7)“ östlich der „Waldrandgasse“ (KG. Neunkirchen)
- Umwidmung von „Grünland-Wasserfläche (Gwf)“ in „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-HE)“ im Bereich „Urbangasse“ / „Werkskanal“ (KG. Neunkirchen)
- Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A32)“ bzw. „private Verkehrsfläche (Vp)“ östlich der „Dorfstraße“ (KG. Peisching)
- Festlegung des Widmungszusatzes „Standort“ bei einem rechtskräftig gewidmeten „Erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-N5)“ westlich der „Daneggerstraße“ (KG. Neunkirchen)

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 07.05.2021 bis 21.06.2021

im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: NEUN – FÄ9 – 12007 - E, verfasst von DI Karl SIEGL, 1170 Wien, Gschwandnergasse 26/2) schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

an der Amtstafel Neunkirchen
angeschlagen am 07.05.2021
abgenommen am 21.06.2021

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

